

Letzte Ausfahrt Klage

Infoveranstaltung am 29.08.2019

Klaus Becker
Dr. Michael Övermann
Oliver Neukirchen



Lärmschutz für Nienberge

Vorstellung



Oliver Neukirchen
Dipl. Kfm.
Böenkamp 7



Michael Övermann
Dr. med.
Böenkamp 9



Klaus Becker
Dipl. Ing.
Böenkamp 11



Lärmschutz für Nienberge

Schallschutz, aktiv vs. passiv

Die Vorkehrungen zum Schallschutz setzen sich aus einer Kombination von **aktiven und passiven** Maßnahmen zusammen. Grundsätzlich besteht dabei ein Vorrang der aktiven vor den passiven Maßnahmen.



Aktiv nennt man Maßnahmen direkt an der Straße, wie beispielsweise Schallschutzwände oder offenporigen Asphalt (OPA) und Tempolimit.



Passive Schallschutzmaßnahmen sind schalltechnische Verbesserungen an Gebäuden, wie der Einbau von Schallschutzfenstern und schallgedämmten Lüftern.



Lärmschutz für Nienberge

Schallschutz, Vergleich der aktiven Maßnahmen

Lärmschutzwand

- haben eine lärmabschirmende Wirkung
- verhindern die Ausbreitung des Schalls
- Schutzwirkung abhängig von Höhe und Abstand zur Lärmquelle
- Für das Landschaftsbild nicht optimal

Lärmschutzwall

- lassen sich individuell modellieren
- sind gut in die Landschaft einbindbar und bepflanzbar
- Reflektieren keinen Schall
- Hoher Bedarf an Grundfläche
- Geringerer Schallschutz als Lärmschutzwände, da weiter von der Lärmquelle entfernt

Flüsterasphalt

- Offenporiger Asphalt
- Absorbiert Fahrgeräusche bzw. verhindert deren Entstehung
- Verbessert die Strassenentwässerung
- Haltbarkeit 8-10 Jahre
- Lärmreduzierung von 5 bis 10 db(A)
 - Für das menschliche Hörempfinden eine Reduzierung um ein Drittel bis zur Halbierung

Tempolimit

- Relevant nur für PKW, kein Effekt für Lärm der durch LKW verursacht wird
- Wirkung insbesondere für laute KFZ und Motorräder („Röhren wird verhindert“)
- Lärmreduzierung um 1 db(A)
- Kostenneutrale Lärmschutzmaßnahme
- Reduzierung des CO₂-Ausstoßes



Lärmschutz für Nienberge

Planfeststellungsverfahren

Definition:

Behördliches Verfahren zur Planung eines konkreten Vorhabens (Autobahn).
Mit dem abschließenden Planfeststellungsbeschluss wird die Planung rechtskräftig

Ablauf des Verfahrens:



Lärmschutz für Nienberge

PFB, Planfeststellungsbeschluss



Ansprüche dem Grunde nach haben die Eigentümer folgender Wohngrundstücke:

in Münster:

Ortsteil Nienberge

Am Braaken 10, 12, 14, 16, 18, 20, 22, 24

Bökenkamp 7, 9, 9a, 11

Von-Bissendorf-Weg 10



Gesetzlicher Anspruch auf aktiven Lärmschutz wenn Grenzwert von 59 db(A) tags, 49 db(A) nachts überschritten wird



betroffener Bereich

nicht betroffener Bereich

Der vom Vorhabenträger vorgelegte Plan sieht für diesen Bereich keinen über den Einbau von lärmindernden Fahrbahnbelag mit einem Korrekturwert von -2 db(A) hinausgehenden aktiven Lärmschutz vor.

Standard



Ergänzende Lärmschutzmaßnahmen:

Entsprechend seiner Zusage im Erörterungstermin wird der Vorhabenträger verpflichtet, die **Brückengeländer** der Brücke L510 im Zuge der Altenberger Straße über die A1 fachgerecht lärmschutztechnisch zu **verkleiden** und mit einer **Lärmschutzwand** im nordwestlichen Randbereich der Brücke an den im Bau befindlichen privaten Lärmschutzwall **anzuschließen**.



Die Immissionsorte, bei denen die Überschreitung der Grenzwerte berechnet wurde, sollen **allesamt** mit baulichen Maßnahmen an den betroffenen Gebäuden (**passiver Lärmschutz**) geschützt werden. Die Gesamtkosten für einen passiven Lärmschutz aller Gebäude belaufen sich auf 190.000,- €. → *Nienberge und Heidegrund* → 34 Gebäude

Lärmschutz für Nienberge

Aktivitäten der BI Lärmschutz Nienberge: 9 Jahre Engagement

163 Briefe

- Bundesverkehrsminister Ramsauer / Dobrindt
- Landesverkehrsminister Groschek / Wüst
- Abgeordnete vom Bund
- Abgeordnete vom Land
- Abgeordnete von Europa
- Mitglieder der Stadtverwaltung
- Bürgermeister Marcus Lewe
- Kommunalpolitiker aller Parteien
- Strassen NRW

Kommunikation über

- Fernsehen
- Radio
- Presse

Einwendungen

- 255 Einwendungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens

Anträge / Petitionen

- Antrag an den Rat der Stadt Münster
- Eingabe Petitionsausschuss Bund
- Eingabe Petitionsausschuss Land NRW
- Eingabe Petitionsausschuss Europaparlament

Aktionen

- Demonstration Altenberger Strasse
- Besetzung Bürgermeisterbüro
- Bürgerversammlung
- Treffen mit anderen BI's

2010 2011 2012 2013 2014 2015 2016 2017 2018



Fazit: alle politischen Gremien und Instanzen waren nicht in der Lage oder Willens, den Vorhabenträger zu aktiven Lärmschutzmaßnahmen zu bewegen



Der Lärmschutzverein ist ein privat organisierter Verein

- Alle Lärmschutzwälle entlang der A1 und der B54 wurden durch den Verein errichtet
- Auch das aktuelle Bauvorhaben beidseits der Altenberger Straße wird durch den Lärmschutzverein durchgeführt
- Hierzu gehören die
 - planerischen Tätigkeiten, Baugenehmigungen einholen
 - die Klärung der Grundstücksfragen
 - Ausführung und Überwachung der Baumaßnahme
 - Anpflanzung des Walls
 - Pflege und Unterhaltung des Bauwerks und der Grünflächen
- Vorstand und Mitglieder engagieren sich seit Jahren für den Lärmschutz in Nienberge

Fazit: Von staatlichen Behörden wurden bezogen auf die Bundesautobahn A1 bisher keine Lärmschutzmaßnahmen für Nienberge finanziert noch umgesetzt !!
Die Behörden „verstecken sich“ hinter privat initiierten Lärmschutzmaßnahmen



Stichwort	Beschreibung
Kläger	Klaus Becker, Nienberge <ul style="list-style-type: none">stellvertretend für die Initiatoren Becker, Övermann, Neukirchen
Beklagter	Land Nordrhein-Westfalen Vertreten durch die Bezirksregierung Münster
Gegenstand der Klage	Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses zum Ausbau der A1 von MS-Nord bis Greven
Prozessbevollmächtigte	Dr. Inga Schwertner Lenz und Johlen Rechtsanwälte Partnerschaft mbH Köln
Zuständigkeit:	Bundesverwaltungsgericht Leipzig <ul style="list-style-type: none">Nach dem Bundesfernstraßengesetz ist das Bundesverwaltungsgericht erstinstanzlich zuständig.Da es kein übergeordnetes Gericht gibt, ist es somit auch letztinstanzlich zuständig (nur 1 Instanz)



Stichwort	Beschreibung
Dauer des Verfahrens	<p>Klageverfahren über Infrastrukturvorhaben, die dem Bundesverwaltungsgericht erstinstanzlich zugewiesen sind, dauern rund 1 Jahr.</p> <ul style="list-style-type: none">• 2017: 11 Monate 10 Tage• 2016: 11 Monate 6 Tage <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block;">Quelle: Pressemitteilung Bundesverwaltungsgericht 11/2018</div>
Verhandlung	Die mündliche Verhandlung ist auf einen Tag beschränkt. Dies hängt damit zusammen, dass in verwaltungsgerichtlichen Verfahren regelmäßig keine Beweisaufnahmen stattfinden
Ziel der Klage	<p>Vordringliches Ziel ist die Reduzierung der Lärmbelastung für den Ortsteil Nienberge</p> <ul style="list-style-type: none">• Es ist nicht das Ziel, den Ausbau der A1 zu verhindern oder zu verzögern
Angestrebtes Ergebnis	<p>Vergleich</p> <ul style="list-style-type: none">• Kläger zieht die Klage zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses zurück• Beklagter verpflichtet sich, aktive Lärmschutzmaßnahmen zur Reduzierung der Lärmbelastung im Ortsteil Nienberge vorzusehen
Angestrebtes Vergleichsziel	<ul style="list-style-type: none">• Offenporiger Asphalt vom Kreuz MS-Nord bis MS-Sprakel



Lärmschutz für Nienberge

Steigende Verkehrsprognose → steigende Lärmemissionen

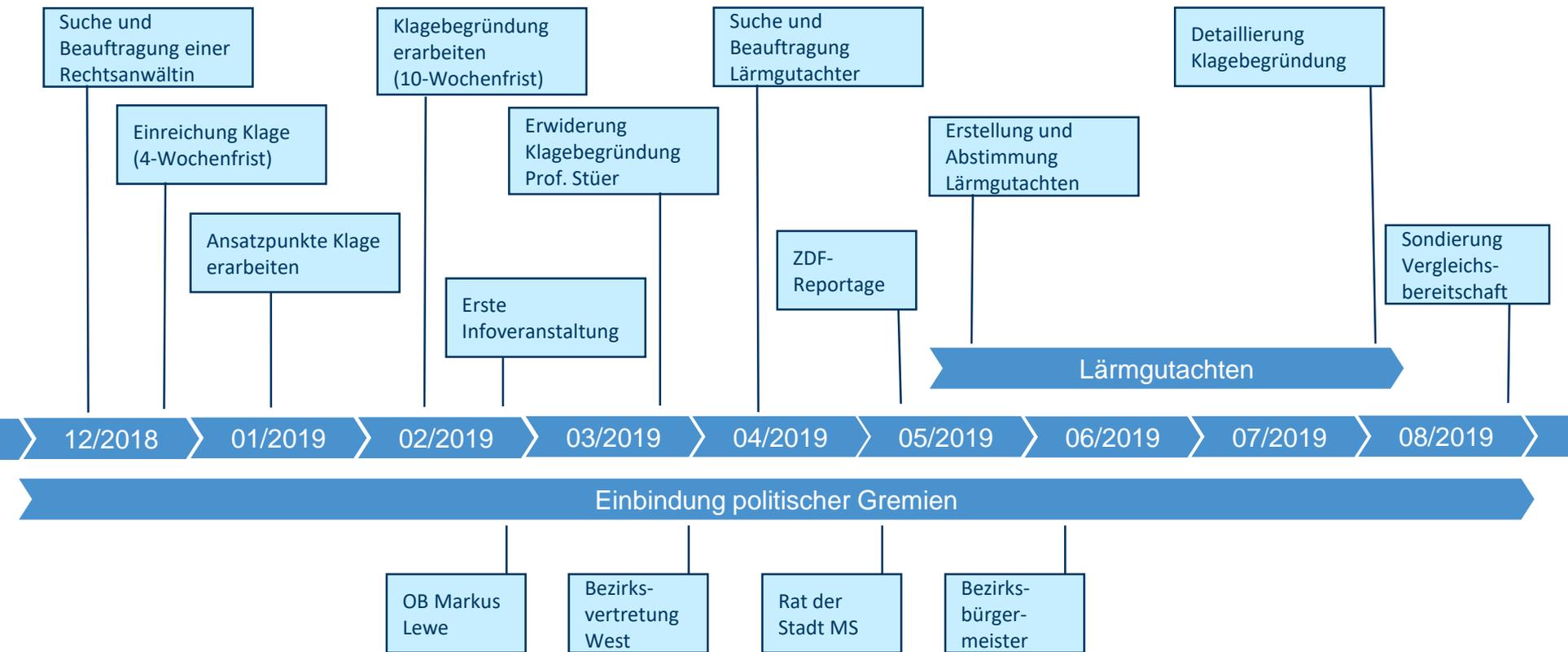
	Planfeststellung 1999		Planfeststellung 2019	
Prognose Verkehrsstärke	67.000 KFZ / Tag		84.643 KFZ / Tag	
Schwerverkehrsanteil	Tags 25%	Nachts 45%	Tags 18,2%	Nachts 47%
db(A)	77,1	72,2	77,2	73,6

- ➡ Zunahme der Bemessungsverkehrsstärke um 25 %
- ➡ Erhöhung des Emissionspegels um 1,4 db(A)
- ➡ Wir müssen versuchen, mit aktiven Lärmschutzmaßnahmen mindestens den StatusQuo zu erhalten bzw. idealerweise signifikant zu verbessern !!



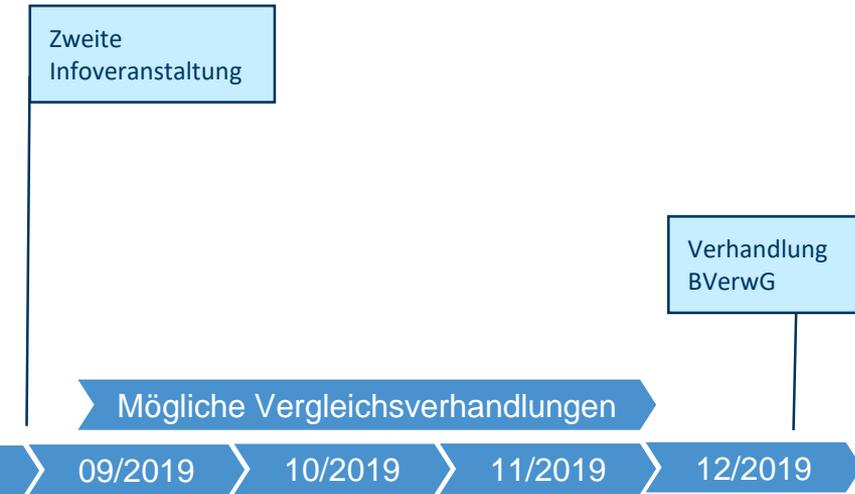
Lärmschutz für Nienberge

Was ist passiert?



Lärmschutz für Nienberge

Wie geht's weiter?



Berücksichtigt werden im PFB nur die Beurteilungspegel an den Gebäuden für alle Fassaden und Geschosse

- Außenwohnbereiche werden nicht betrachtet
 - Balkone
 - Loggien
 - Terrassen
 - Die folgende Fragestellung wird im PFB nicht berücksichtigt:
 - Ist die Lärmbelastung auf zum „Wohnen im Freien“ ausgelegten Flächen noch zumutbar?
 - Allein aufgrund von Reflexionen am eigenen Gebäude können die Beurteilungspegel bis zu 3 db(A) höher ausfallen als an den Fassaden selbst (Zitat aus Lärmgutachten)
- ➔ Die Nutzbarkeit der Außenwohnbereiche ist in die Abwägung zu den Lärmschutzmaßnahmen im PFB einzubeziehen



Positive Effekte von aktiven Lärmschutzmaßnahmen werden nur für die anspruchsberechtigten Objekte in Nienberge betrachtet

- Aktive Lärmschutzmaßnahmen wirken sich auf einen großen Teil des Ortsteils Nienberge aus
- Die Anzahl der Gebäude, bei denen positive Effekte durch aktive Lärmschutzmaßnahmen erzielt werden, liegt deutlich höher als im PFB betrachtet
- Die Kosten je Schutzfall verringern sich damit erheblich (Vergleich Sprakel: 3.190,- €)

Variante	Emissionsorte	Kosten	Kosten je Schutzfall
1.000 m OPA aus PFB	47	500.000,- €	10.638,- €
1.000 m aus Lärmgutachten	168	500.000,- €	2.976,- €
1.300 m aus Lärmgutachten	247	650.000,- €	2.610,- €

➔ Die Kostenberechnung für aktive Lärmschutzmaßnahmen im PFB ist fehlerhaft

Lärmschutz für Nienberge

Ansatzpunkt 2: fehlerhafte Kostenberechnung

Karte 1

Pegelverteilung Straßenverkehr mit/ohne OPA

Beurteilungsgrundlage: 16. BImSchV
Beurteilungspegel Nacht
Rechenhöhe 8 m über Gelände (Rasterkarte)
Stand: 30.07.2019

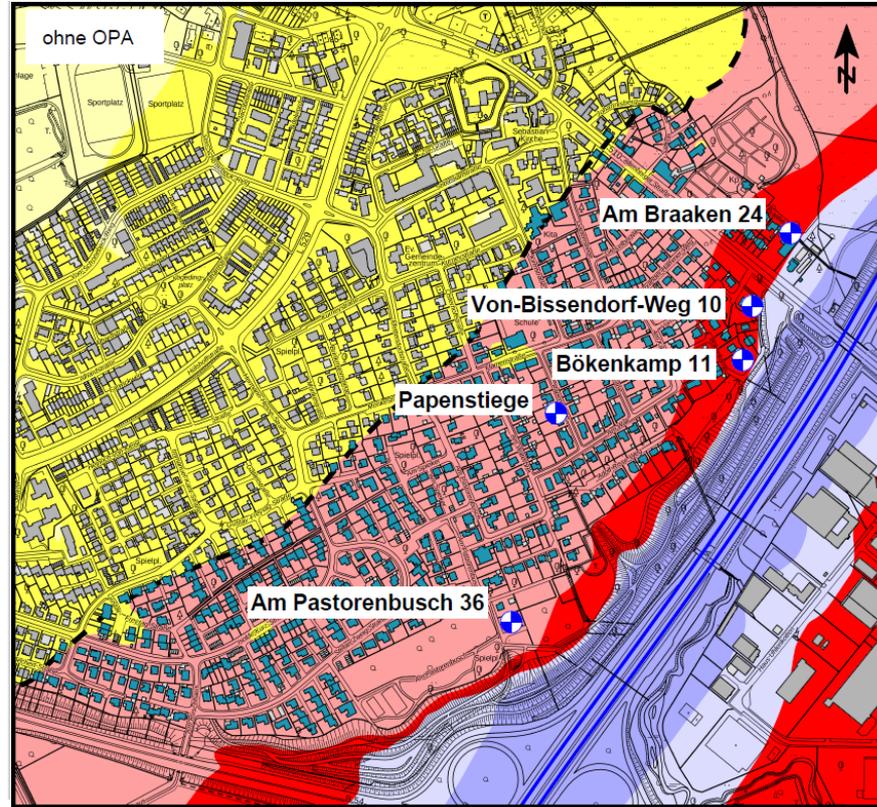
Legende

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- berechnete Gebäude
- IGW eingehalten
- IGW überschritten
- Immissionsort
- Emission Straße
- Grenzwert-Linie 49 dB(A)

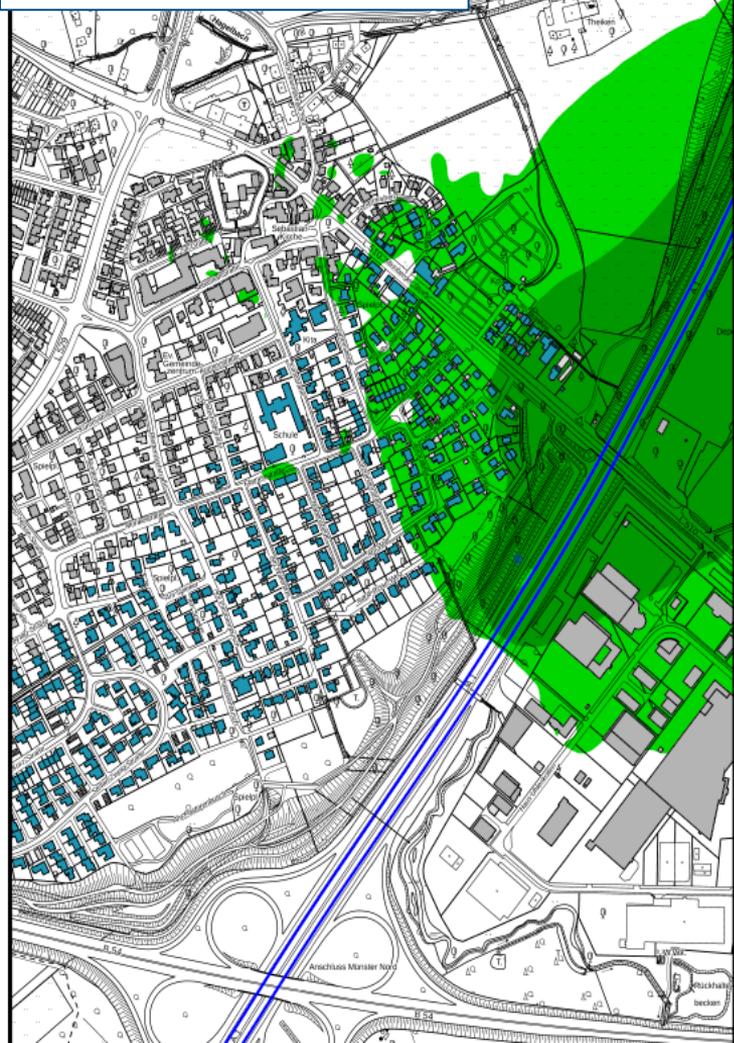
Pegelwerte nachts in dB(A)

<= 24	
24 <	<= 29
29 <	<= 34
34 <	<= 39
39 <	<= 44
44 <	<= 49
49 <	<= 54
54 <	<= 59
59 <	<= 64
64 <	

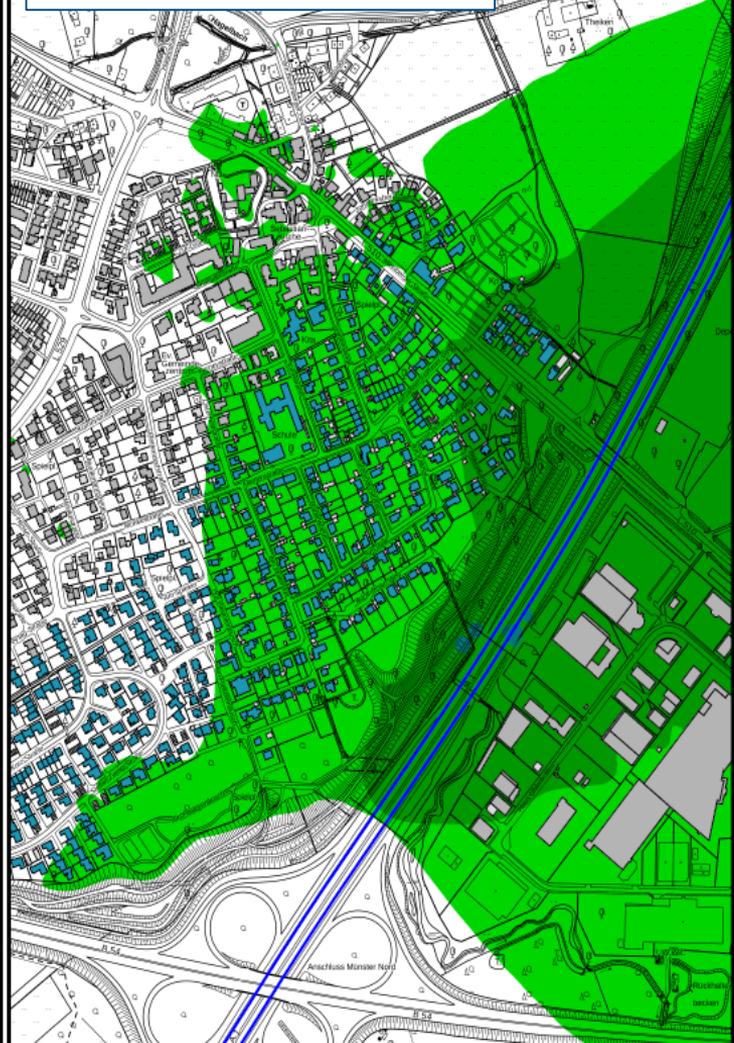
IGW
WA
MI
GE



OPA-Effekt, OPA-Länge 1.000 m



OPA-Effekt, OPA-Länge 1.300 m



Pegeldifferenz ohne/mit OPA
 Rechenhöhe 8 m über Gelände
 Stand: 30.07.2019

Legende

-  Hauptgebäude
-  Nebengebäude
-  berechnete Gebäude
-  Emission Straße

Pegeldifferenz nachts in dB(A)

-  <= -3,0
-  <= -2,0
-  <= -1,0

Eine umfassende Betrachtung über beide Bauabschnitte konnte zu keinem Zeitpunkt umfassend für den Ortsteil Nienberge erfolgen

- Lärmtechnische Untersuchung im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses aus 1999 sind unzureichend
 - Es wurden keine Varianten verschiedener Lärmschutzmaßnahmen betrachtet
 - Keine umfassende Betrachtung der Lärmzunahmen aus Beschluss von 1999 und 2018
- Zunahme des berechneten Verkehrs im neuen Planfeststellungsverfahren 2018 führt auch zur Zunahme des Verkehrs auf dem Ausbauabschnitt des Planfeststellungsbeschlusses von 1999
 - Maßgebliche Erhöhung des Verkehrs und der Lärmemissionen mit aktuellem Bauvorhaben
 - Dadurch auch Zunahme des Verkehrs im alten Ausbauabschnitt. Dies wurde im PFB nicht berücksichtigt

➡ Die Abschnittsbildung in zwei getrennte Bauabschnitte ist nachteilig für Nienberge, der PFB ist daher fehlerhaft



Vorhabenträger (Straßen NRW) beruft sich auf Lärmschutzmaßnahmen durch private Initiatoren (Lärmschutzverein)

- Keine Berechnungen unter Außerachtlassung der bestehenden oder neuen Lärmschutzwälle
- Bis zu 12 db(A) erhöhte Lärmemissionen, wenn die Lärmschutzwälle nicht in die Berechnungen eingestellt werden
- Vorhabenträger darf sich nicht auf das Vorhandensein privater Lärmschutzmaßnahmen berufen
- Aufgrund der privaten Verantwortung kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Schutzbauwerke zukünftig weiter gewartet oder gar abgetragen werden.
- Sowohl die Stadt Münster als auch der Vorhabenträger (Straßen NRW) haben schriftlich erklärt, dass die Verantwortung für die Lärmschutzwälle beim Lärmschutzverein Nienberge e.V. liegt.

➔ Der Schutz von Schulen, Kindertagesstätten, Gemeindezentren und großen Teilen von Wohngebieten kann nicht dem privaten Engagement von lärmgestressten Bürgern obliegen.



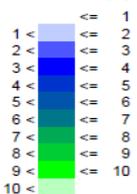
Karte 3

Pegeldifferenz mit/ohne Wall (Nord)

Beurteilungspegel Tag
 Rechenhöhe 8 m über Gelände
 Stand: 30.07.2019

Legende

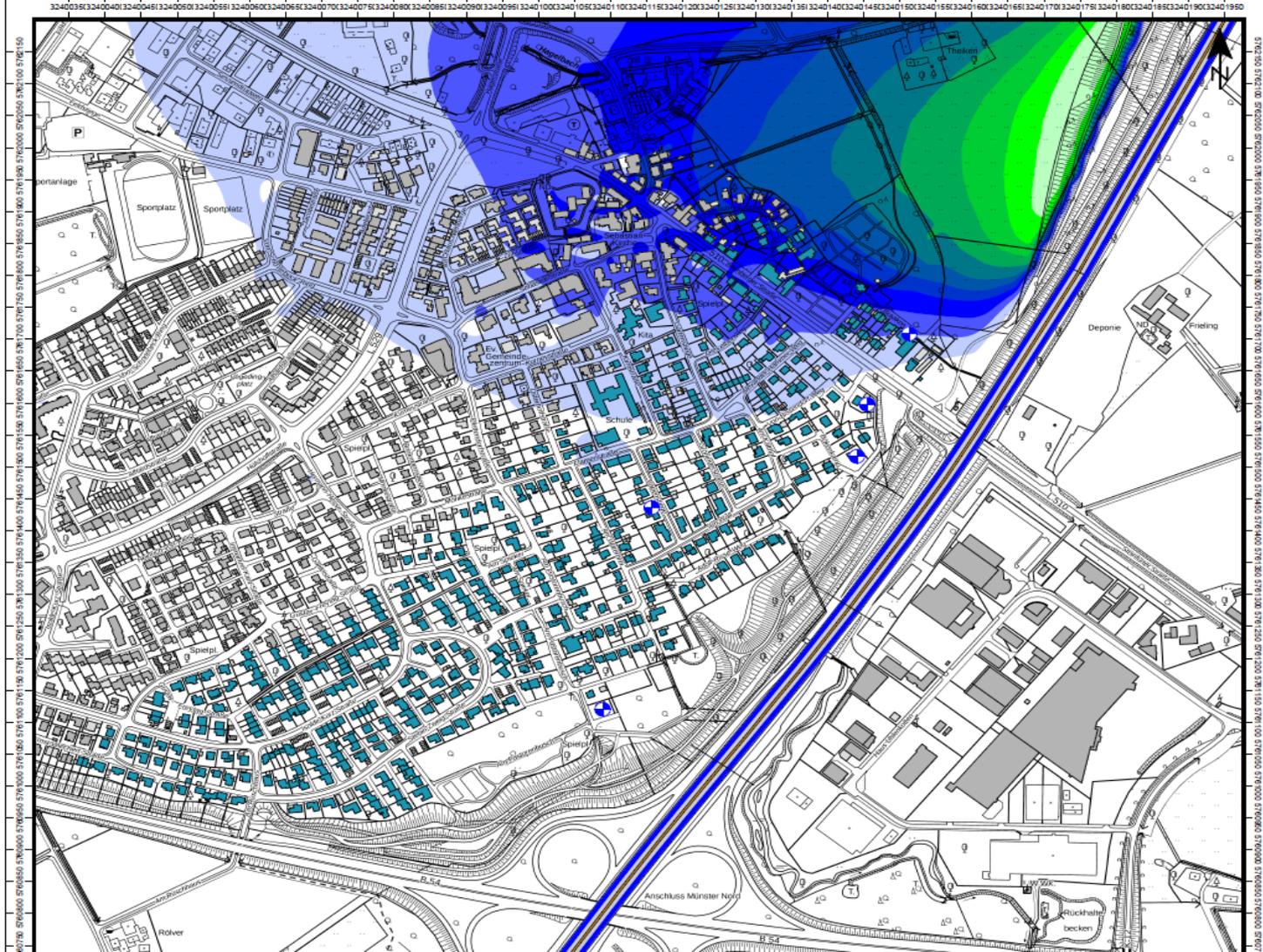
-  Hauptgebäude
-  Nebengebäude
-  berechnete Gebäude
-  Immissionsort
-  Emission Straße

Pegeldifferenz tags
in dB(A)

Maßstab 1:5.576



Anmerkung: Die Lärmkarte kann nur eingeschränkt mit der Einzelpunktbeurteilung verglichen werden, aufgrund unterschiedlicher Rechenhöhen, Reflexionen, etc.



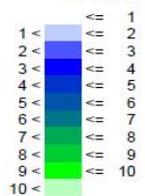
Karte 4

Pegeldifferenz mit/ohne Wall (Nord+Süd)

Beurteilungspegel Tag
 Rechenhöhe 8 m über Gelände
 Stand: 30.07.2019

Legende

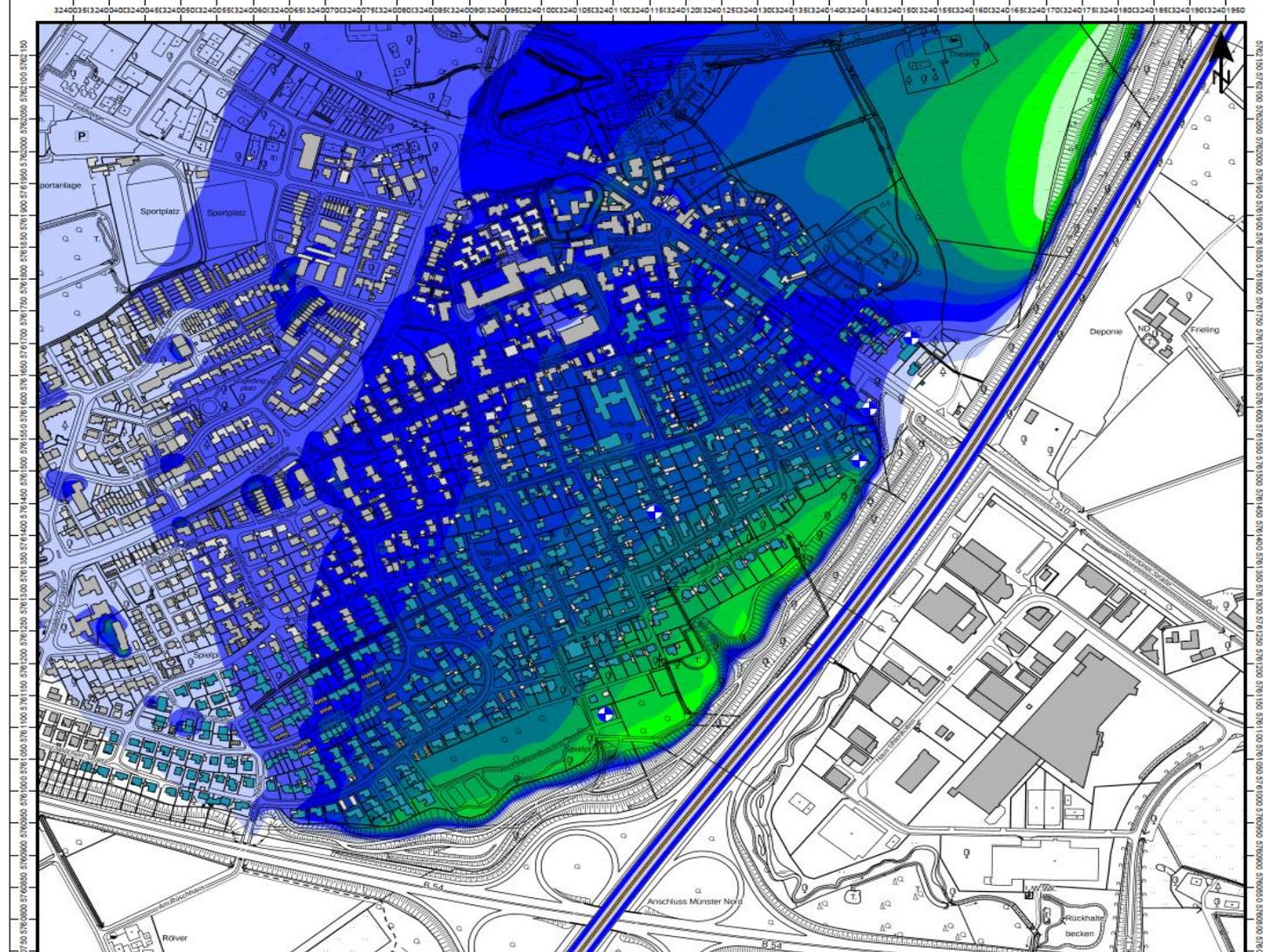
-  Hauptgebäude
-  Nebengebäude
-  berechnete Gebäude
-  Immissionsort
-  Emission Straße

Pegeldifferenz tags
in dB(A)

Maßstab 1:5.576



Anmerkung: Die Lärmkarte kann nur eingeschränkt mit der Einzelpunkteberechnung verglichen werden, aufgrund unterschiedlicher Rechenhöhen, Reflexionen, etc.



Lärmschutz für Nienberge

Finanzierung, Status 29.08.2019

eingegangene Rechnungen			
Lenz-Johlen	Zwischenabrechnung 31.07.2018 bis 11.12.2018 Rechnungsnummer 0000634/19	27.12.2018	7.346,27 €
Bundesverwaltungsgericht	Verfahrensgebühr, Streitwert 15.000,- € Kassenzeichen 1180 0454 0552	15.02.2019	1.465,00 €
Lenz-Johlen	Zwischenabrechnung 14.04.2019 Rechnungsnummer 0001883/19	24.04.2019	16.750,19 €
Lenz-Johlen	Zwischenabrechnung 14.04.2019 Rechnungsnummer 0003715/19	15.07.2019	6.954,36 €
Heine & Jud	Abrechnung Lärmgutachten 19.08.2019 Rechnungsnummer 19-178	19.07.2019	5.462,10 €
Summe			37.977,92 €
erwartete Rechnungen			
Lenz-Johlen	weitere Abrechnungen		10.000,00 €
Summe			ca. 48.000,00 €



Lärmschutz für Nienberge

Finanzierung, Status 29.08.2019

eingegangene Spenden		
Spenden der Initiatoren	Jeweils 5.000,- €	15.000,- €
Andere Spenden	38 Einzelspenden	17.697,- €
Stadt Münster Politische Parteien	Oberbürgermeister BV West	0,- €
	Summe	32.697,- €

Deckungslücke		
Stand 29.08.2019	48.000,- € geschätzte Kosten abzüglich 32.000,- € Spenden	16.000,00 €

- ➔ Die Kosten müssen über Spenden durch engagierte Nienberger finanziert werden
- ➔ Die Fortführung der Klage und damit die Aussicht auf Lärmreduzierung für Nienberge ist abhängig von der Spendenbereitschaft !!



Vereinsname:	Verein zur Förderung immissionsarmer Verkehrswege – VIV e.V.
Vereinsregister:	Amtsgericht Münster Az. VR 5167
Finanzamt:	Münster-Außenstadt, Steuernummer 336/5827/7097 Anerkennung der Gemeinnützigkeit vom 16.01.2012
Vereinskonto:	Postbank, BIC: PBNKDEFF IBAN: DE10 4401 0046 0070 8624 69
Vorstand:	1. Vorsitzender: Dr. Dipl.Ing Adrian Istrate 2. Vorsitzender: Dr. med. Werner Voss Schatzmeister: Markus Richter, Steuerberater Schriftführer: Dipl.Ing Hauko Rosskamp

Der Verein verfügt über eine Anerkennung als Gemeinnützigkeit und ist damit berechtigt, steuerabsetzbare Spendenbescheinigungen auszustellen



Kommunikation per E-Mail:

Nienberge.A1@gmail.com

Aktuelle Informationen zum Status der Klage versenden wir gerne kontinuierlich an alle Sponsoren bei Mitteilung der E-Mail-Adresse



